

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Handelsgeschäfte

CQLT SaarGummi Deutschland GmbH und SaarGummi International Systems GmbH

## §1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1** Die Vertragsbeziehung gründet ausschließlich auf unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bedingungen, welche zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen oder von diesen abweichen, sowie zusätzliche Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern wir ihrer Anwendbarkeit nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmen. Unsere allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten selbst dann weiterhin, wenn unsere Lieferung ohne Vorbehalt und unter Kenntnis der im Widerspruch zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen stehenden oder von diesen abweichenden Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen des Käufers erfolgt. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die in Zusammenhang mit diesen geschlossenen Einzelverträgen („Vertrag“) dienen dem Verkauf unserer Produkte und/oder der Lieferung der von uns herzustellenden Produkte sowie ggf. der Bereitstellung von zugehörigen Beratungsleistungen.
- 1.2** Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden ebenfalls auf alle künftigen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Geschäfte Anwendung, ohne dass es eines Verweises auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf; die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen besteht selbst auch dann, wenn der Käufer erst nach der ersten Transaktion oder nach Vertragsabschluss Kenntnis von diesen Geschäftsbedingungen erlangt. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer und wir stimmen darin überein, dass wir berechtigt sind, die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einseitig abzuändern und diese Änderungen gegenüber dem Käufer anzuzeigen, und der Käufer ist verpflichtet, sich mit diesen abgeänderten AGB vertraut zu machen.
- 1.3** Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden ausschließlich auf Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1.14 BGB Anwendung.

## §2. Angebot – Angebotsdokumente

- 2.1** Unsere Angebote unterliegen Änderungen und sind nicht bindend. Unsere Broschüren, Preislisten, Kataloge oder sonstige Publikationen stellen in keiner Weise ein Vertragsangebot dar, sofern diese von uns nicht ausdrücklich als ein verbindliches Vertragsangebot gekennzeichnet werden.

- 2.2** Die Auftragserteilung eines Käufers in Bezug auf Waren stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar, sofern im Auftrag selbst oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt. Der Auftrag eines Käufers hat eine exakte Kennzeichnung und Spezifikation der Nachfrage (Waren oder Dienstleistungen), die Menge der angeforderten Waren (sofern zwischen uns und dem Käufer nicht anderweitig vereinbart) und den Lieferort zu umfassen. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Eingang anzunehmen. Nach Annahme des Vertragsangebots ist es dem Käufer nicht ohne unsere vorherige Zustimmung gestattet, Änderungen am Auftrag vorzunehmen. Die Auftragsannahme kann entweder in Form einer schriftlichen Bestätigung unter Angabe des Preises für die bestellten Waren sowie des voraussichtlichen Lieferdatums (z. B. per Fax oder E-Mail) oder Lieferung der Waren an den Käufer erklärt werden.
- 2.3** Wir behalten uns die Eigentumsrechte und Urheberrechte in Bezug auf alle Angebote, Illustrationen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor; diese dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber Dritten offengelegt werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, welche als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

### §3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1** Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig festgelegt, gelten unsere Preise „FCA Auslieferort Incoterms 2020“ ausgenommen übliche Verpackung und unterliegen der MwSt. zum gesetzlich festgelegten Satz.
- 3.2** Unsere Preise bleiben für Lieferungen, welche innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäfts durchzuführen sind, unverändert, sofern die Lieferung nicht im Rahmen einer fortlaufenden Verpflichtung erfolgt. Bei Lieferungen, welche nicht innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsabschluss durchzuführen sind, behalten wir uns bei Kostenänderungen nach Auftragsbestätigung und insbesondere im Falle von tarifvertraglichen sowie Materialpreisänderungen das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen. Wir sind nach entsprechender Anforderung des Käufers verpflichtet, die Kostenänderungen nachzuweisen. Preisnachlässe für den Käufer bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3** Der Käufer ist verpflichtet, unsere Rechnungen sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum des Rechnungseingangs. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Käufer in Verzug. Kommt es hinsichtlich der Leistung des vereinbarten Preises oder eines Teils davon zu Zahlungsverzug seitens des Käufers, haben wir je begonnenen Verzugstag Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 0,5 % des ausstehenden Betrages. Unser Anspruch auf die Vertragsstrafe entsteht zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges in Bezug auf den vereinbarten Preis oder einen Teil davon seitens des Käufers, und der Käufer ist

verpflichtet, die Vertragsstrafe auf Grundlage unserer an den Käufer hinsichtlich der Vertragsstrafe übermittelten schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Unsere Schadensersatzansprüche werden in voller Höhe durch die vereinbarte Vertragsstrafe nicht berührt. Bei vereinbarter Zahlung „Kasse gegen Dokumente“ gehen sämtliche durch die Einziehung von Zahlungen entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers. Die tatsächliche Zahlung des Preises durch Banküberweisung gilt zum Zeitpunkt der Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem in der Rechnung angezeigten Bankkonto als geleistet, sofern wir gegenüber dem Käufer keine abweichende Bankverbindung anzeigen, auf welche der Rechnungsbetrag zu überweisen ist. Die Kosten für die Zahlung gehen vollständig zu Lasten des Käufers.

- 3.4** Dem Käufer steht nur dann ein Recht auf Gegenrechnung oder Zurückbehaltung zu, wenn seine aus sonstigen mit uns geschlossenen Verträgen bestehenden Gegenansprüche rechtmäßig sind, nicht angefochten werden und von uns anerkannt wurden.

## §4. Lieferung - Verzugshaftung

- 4.1** Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Lieferfrist 6 Wochen ab Vertragsabschluss. Selbst für den Fall, dass Lieferfristen als verbindlich vereinbart wurden, befinden wir uns bei ausbleibender Mahnung des Käufers nicht in Verzug.
- 4.2** Bei Lieferverzug aus Gründen, welche jenseits unseres Verantwortungsbereichs liegen, setzt der Käufer eine angemessene Nachfrist für die Lieferung fest. Sollte diese zweite Frist verstreichen, ohne dass eine Lieferung durchgeführt wird, zeigt der Käufer innerhalb von 14 Tagen an, ob er weiterhin eine Lieferung wünscht oder ob er vom Vertrag zurücktritt oder ob er Schadensersatz wegen Leistungsausfall geltend macht; anderenfalls hat der Käufer ausschließlich Anspruch auf vereinbarte Lieferung. Sollte der Verkäufer den Schadensersatz wegen Leistungsausfall geltend machen, dann finden die in Abschnitt 8 festgelegten Bestimmungen Anwendung.
- 4.3** Die Haftungsbeschränkung im Sinne von Abschnitt 8.1, 2 findet keine Anwendung, wenn der Verzug auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits zurückzuführen ist. Ferner findet die Haftungsbeschränkung ebenfalls bei einem kaufmännischen Fixgeschäft keine Anwendung.
- 4.4** Für den Fall, dass der Käufer seinen vertraglich festgelegten Pflichten zur Zusammenarbeit innerhalb vereinbarter Fristen oder innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender Aufforderung unsererseits nicht nachkommt, kann jegliches vereinbarte Lieferdatum um den entsprechenden Zeitraum verschoben werden.
- 4.5** Teillieferungen sind zulässig. In diesem Fall finden die Teilrechnungen Anwendung.

## §5. Transport - Gefahrenübergang

- 5.1** Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig festgelegt, erfolgen Lieferungen „FCA Auslieferort Incoterms 2020“. Die Versand-, Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.2** Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand der Lieferteile nach vereinbarten FCA Auslieferort Incoterms 2020 auf den Käufer über; dies gilt selbst bei Teillieferungen oder für den Fall, dass wir der Erbringung von zusätzlichen Leistungen wie der Übernahme der Versandkosten zugestimmt haben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers versichern wir die Lieferung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung, Transport-, Brand- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken gemäß der Anforderung des Käufers.
- 5.3** Sollte die Lieferung mittels unserer wiederverwendbaren Paletten, Transportcontainer, Spulen oder vergleichbarer Transportausrüstung durchgeführt werden, sind diese auf Kosten des Käufers innerhalb von 14 Tagen in einem wiederverwendbaren Zustand zurückzugeben. Sollte die Ausrüstung aufgrund von Umständen, welche auf den Käufer zurückzuführen sind, trotz der Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht zurückgegeben und/oder im beschädigten Zustand zurückgegeben werden, trägt der Käufer die Kosten für den Ersatz der Ausrüstung und/oder die Kosten für die Wiederherstellung des wiederverwendbaren Zustandes bei der beschädigten Ausrüstung.
- 5.4** Kommt es beim Versand aufgrund von Umständen, für welche der Verkäufer verantwortlich gemacht werden kann, zum Verzug, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Käufer zum Datum der Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Käufer. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer uns anweist, den Versand zu einem im Vergleich zur bestehenden Vereinbarung späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Auf Wunsch des Käufers bieten wir die Versicherung der erworbenen Waren gegen zufälligen Untergang und gegen zufällige Verschlechterung auf Kosten des Käufers.

Die gelieferten Waren sind vom Käufer selbst dann anzunehmen, wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen; dies gilt unbeschadet der dem Käufer aufgrund der im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen zur Mängelhaftung bestehenden Rechte.

## §6. Annahmeverzug

Sollte sich der Käufer bei der Warenannahme im Verzug befinden und die gelieferten Waren nicht innerhalb der von uns festgelegten Frist annehmen, sind wir unbeschadet sonstiger von Gesetzes wegen bestehender Rechte berechtigt, 20 % des vereinbarten Zahlungsbetrages für zusätzliche Kosten geltend zu machen, ohne dass dies der Vorlage eines Nachweises für die zusätzlich entstandenen Kosten bedarf. Die dem Käufer zustehende Option auf Vorlage von Belegen für in Einzelfällen nachweislich deutlich geringere zusätzliche Kosten wird dadurch nicht berührt. Wir behalten uns das Recht vor, anstelle des vorgenannten Festsatzes die tatsächlich entstandenen höheren Zusatzkosten geltend zu machen.

## §7. Mängelhaftung

- 7.1** Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, nicht ordnungsgemäßer Installation und fehlerhafter Installationsanweisungen) unterliegen die Rechte des Käufers den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nicht anderweitig festgelegt.
- 7.2** Die vom Käufer geltend gemachten Mängelansprüche bedürfen der ordnungsgemäßen Erfüllung der in Bezug auf die Prüfung und Untersuchung der Waren bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Käufers.
- 7.3** Sollte die Kaufsache nachweislich mangelhaft sein, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und können dieser nach eigener Wahl durch Beseitigung der Mängel, Lieferung neuer Gegenstände, welche frei von Mängeln sind, oder Erstattung des vom Käufer für die mangelhaften Produkte geleisteten Betrages nachkommen. Bei Beseitigung von Mängeln tragen wir sämtliche in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, mit der Maßgabe, dass diese Kosten nicht auf den Transport der Kaufsache an einen von der Leistungserfüllung abweichenden Ort zurückzuführen sind. Bei Ersatzlieferungen ist der Käufer verpflichtet, die mangelhaften Waren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückzugeben.
- 7.4** Scheitert die Nacherfüllung, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Gegenleistung entsprechend herabzusetzen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 7.5** Schadensersatz für Schäden, welche infolge von Mängeln auftreten und auf uns zurückzuführen sind (einschließlich Schadensersatz statt Leistung) wird gemäß den in Abschnitt 8 festgelegten Bestimmungen geleistet.
- 7.6** Bei Bauten und Objekten, welche gemäß ihrem vorgesehenen Verwendungszweck und in Verbindung mit einem Bauwerk verwendet werden und an diesem Mängel verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Sinne von § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB) 5 Jahre ab Ablieferung, sofern nicht eine kürzere Verjährungsfrist gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/ Teil B VOB/B vereinbart wurde. In Abweichung von § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB) beläuft sich bei Mängeln an sonstigen Objekten die Verjährungsfrist auf 1 Jahr nach Ablieferung, sofern der Mangel nicht auf Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist. Die gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln, soweit diese Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen oder soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Haftung genommen werden. Sollten wir arglistig einen Mangel verschweigen, findet die gemäß § 438 Abs. 3 BGB geltende regelmäßige Verjährungsfrist Anwendung.

## §8. Sonstige Haftung - Rücktritt

- 8.1** Wir haften ausschließlich für Schäden aus vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus übernehmen wir die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; im Falle von (b) ist unsere Haftung auf die Erstattung von vorhersehbaren, üblicherweise auftretenden Schäden sowie auf den Rechnungsbetrag beschränkt.

Die oben genannten Haftungsbeschränkungen finden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits oder im Falle einer gesondert vereinbarten Garantie für die Qualität der Waren keine Anwendung. Dasselbe gilt in Bezug auf Forderungen des Käufers, welche gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden.

- 8.2** In Fällen, in welchen unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.3** Bei Pflichtverletzungen, welche keine Mängel umfassen, kann der Käufer - vorbehaltlich des Bestehens sonstiger gesetzlicher Vorschriften - vom Vertrag zurücktreten, sofern die entsprechende Pflichtverletzung auf uns zurückzuführen ist. Bei unwesentlichen Pflichtverletzungen ist ein Vertragsrücktritt ausgeschlossen. Ein Vertragsrücktritt bedarf der Schriftform.

## §9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1** Die verkauften Waren verbleiben bis zum Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages in Bezug auf alle aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche in unserem Eigentum.
- 9.2** Waren, welche dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen weder gegenüber Dritten verpfändet noch sicherungsübereignet werden, bis die gesicherten Forderungen vollständig erfüllt wurden. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache mit jeglicher gebotener Sorgfalt zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten in angemessener Weise gegen Brand- und Wasserschäden sowie Diebstahl zum Neuwert zu versichern.
- 9.3** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, damit wir die Rechte an unserem Eigentum geltend machen können. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung sämtliche Informationen sowie alle Unterlagen vorzulegen, welche zur Sicherung unserer Rechte erforderlich sind. Sollte der betroffene Dritte nicht imstande sein, uns die bei der Geltendmachung unserer Eigentumsrechte entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für Verluste, sofern die entsprechenden Umstände auf ihn zurückzuführen sind.

- 9.4** Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im üblichen Geschäftsgang weiterzukaufen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, bereits zu diesem Datum alle Ansprüche in Bezug auf die Höhe des Gesamtbetrages der Schlussrechnung (einschl. MwSt.), welche ihm für den Wiederverkauf der Kaufsache, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegt, gegen seine Käufer oder Dritte entstehen, an uns abzutreten, ganz gleich, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer verpflichtet sich, uns von den abgetretenen Forderungen und den entsprechenden Schuldnern unter Vorlage sämtlicher für die Einziehung entsprechender Forderungen benötigter Informationen und Freigabe der für diesbezüglich erforderlichen Unterlagen in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst nach Abtretung selbst einzuziehen. Unser Recht auf Einziehung dieser Forderungen wird dadurch nicht berührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere solange gegen ihn keine Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er seine Zahlungen ausgesetzt hat.
- 9.5** Die Verarbeitung oder Änderung der Kaufsache erfolgt stets vom Käufer in unserem Auftrag. Sollte die Kaufsache mit sonstigen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, verarbeitet werden, so erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der sonstigen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.6** Sollte die Kaufsache mit sonstigen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, untrennbar vermischt sein, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der sonstigen vermischten Sache zum Zeitpunkt der Vermischung. Sofern die Vermischung in einer Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer auf uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 9.7** Der Käufer verwahrt das geschaffene Alleineigentum oder Miteigentum gemäß den vorstehenden Bestimmungen für uns. Für die durch die Verarbeitung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.8** Unterliegt die Kaufsache einem Eigentumsvorbehalt und wird sie im Rahmen der Verarbeitung mit einem Grundstück oder Gebäude vermischt und wird sie infolgedessen zu einem integralen Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes, tritt der Käufer bereits zu diesem Datum, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, seine Zahlungsansprüche für das Werk, die als Vergütung für die Verarbeitung zu betrachten sind, zusammen mit sämtlichen Nebenrechten in

Höhe des Wertes der vermischten Kaufsache zum Wert der sonstigen vermischten Sachen des Käufers zum Zeitpunkt der Vermischung an uns sicherungshalber ab, wodurch die an uns abgetretenen Ansprüche über den in Bezug auf das entsprechende Werk bestehenden restlichen Zahlungsansprüchen stehen. Die in Abs. 9.4 festgelegten Bestimmungen zum im Voraus abgetretenen Kaufpreis finden ebenfalls hinsichtlich der in Bezug auf das Werk abgetretenen Zahlungsansprüche entsprechend Anwendung.

**9.9** Auf Anforderung des Käufers geben wir die uns gewährten Sicherheiten frei, soweit der Wert dieser Sicherheiten mehr als 20 % über der Höhe der besicherten Forderungen liegt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**9.10** Sollte der Käufer gegen Vertragspflichten verstoßen, insbesondere im Falle von ausbleibenden Leistungen eines fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Waren auf Grundlage des Eigentumsvorbehalts zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten. Bei ausbleibenden Zahlungen des Käufers bei Fälligkeit können wir nur dann diese Rechte geltend machen, wenn wir im Voraus erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung dieser Zahlungen eingeräumt haben oder wenn gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Einräumung einer solchen Frist nicht erforderlich ist. Wir sind berechtigt, die Kaufsache nach ihrer Rückgabe zu verwerten; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.

## §10. Anwendbares Recht - Gerichtsstand

**10.1** Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und sämtliche zwischen uns und dem Käufer bestehenden Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht und werden unter Ausschluss des UN-Kaufrechts entsprechend ausgelegt.

**10.2** Für sämtliche direkt oder indirekt aus der Vertragsbeziehung entstehenden Streitigkeiten ist das Oberlandesgericht Saarbrücken zuständig. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, gegen den Käufer bei einem zuständigen Gericht am eingetragenen Sitz des Käufers Klage einzureichen.